



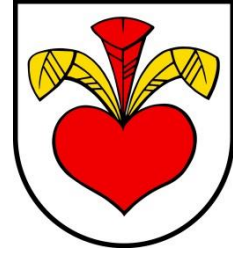
Birr



Birrhard



Lupfig



Scherz

Friedhofverband Eigenamt

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 1. April 2015

Der Vorstand des Friedhofverbandes Eigenamt erlässt, gestützt auf § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, § 9 Absatz 3 lit. c der Satzungen vom 25. März 2014 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einleitung

¹ Der Friedhof Rybetstal ist eine Gemeinschaftsanlage. Er ist ein öffentlicher Erholungsraum für trauernde Angehörige und die Bevölkerung der Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig und Scherz.

² Der Friedhof soll mit seinem einheitlichen Bild ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Begegnung sein. Grabzeichen und Grabflächen sind Teil des Erscheinungsbildes.

³ Auf dem Friedhofareal sind untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Frei laufende Hunde
- Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen
- Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- Das Entfernen von Grab- und Blumenschmuck usw. von anderen Gräbern

⁴ Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.

⁵ Bepflanzungsarbeiten sind tagsüber durchzuführen.

§ 2

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage und ihrer Einrichtungen.

II. Zuständigkeiten

§ 3

- Gemeindeverband ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden Birr, Birrhard, Lupfig und Scherz, welche das Friedhofswesen dem Friedhofverband Eigenamt übertragen haben. Der Vorstand dieses Verbands übt die Aufsicht über das Friedhofswesen aus. Dabei werden die Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung soweit als möglich berücksichtigt, sofern diese den Satzungen und diesem Reglement mit Anhang nicht widersprechen.
- Gemeindekanzlei/
Bestattungswesen ² Die Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde ist bei Todesfällen durch die Angehörigen zu informieren. Sie ist zuständig für die Organisation und der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern, Glaubensgemeinschaften und anderen Stellen. Die Geschäftsstelle des Verbands koordiniert die von den Gemeinden angemeldeten Bestattungen auf dem Friedhof.
- Verwaltung Friedhof,
Geschäftsstelle ³ Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen. Sie ist für die Führung der Bestattungskontrolle und die Verwaltung des Friedhofes zuständig. Die Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden sprechen ihre Bestattungen mit der Geschäftsstelle ab.
- ⁴ Für den Unterhalt der Friedhofanlage ist die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle verantwortlich.
- ⁵ Die Verwaltung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratungen
 - b) Organisation und Durchführung der Bestattung
 - c) Zuweisung der Grabstelle
 - d) Führen des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanes
 - e) Bewilligung der Grabmäler
- ⁶ Die Geschäftsstelle führt das Gräberverzeichnis. Darin werden die Personalien der Bestatteten, die Kontaktadresse der Angehörigen, das Grabfeld, das zugewiesene Grab und die Beisetzungsdaten festgehalten. Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten einzelner Grabfelder ist nicht gestattet.

III. Vorschriften über die Bestattungen

§ 4

Meldepflicht Jeder Todesfall in und ausserhalb der Wohngemeinde ist der Gemeindeganzlei / Bestattungsamt des betreffenden Wohnortes umgehend zu melden.

§ 5

Bestattungsverfügung ¹ Der zuständigen Gemeindeganzlei können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen für die Bestattung zur Aufbewahrung übergeben werden. Bei der Geschäftsstelle und den Gemeindeganzleien kann ein Formular für die Abfassung einer solchen Bestattungsverfügung bezogen werden.

² Ist keine solche Verfügung bekannt, teilen die Angehörigen mit der Anzeige des Todesfalles der zuständigen Gemeindeganzlei mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.

³ Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Anordnung in der Regel kremiert und die Urne wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Bestattungen von früh verlorenen Kindern (Früh- und Totgeburten) sind jenen von Kindern gleichgestellt.

⁵ Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Beisetzung angeordnet werden. In diesem Falle erfolgt die amtliche Bekanntmachung in Absprache mit den Angehörigen.

§ 6

Form der Bestattung ¹ Die zuständige Gemeindeganzlei regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften und bei Ausnahmen mit der Geschäftsstelle die Modalitäten der Bestattung.

² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen. Der Sarg oder die Urne befinden sich vor der Bestattung bereits im Grab. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Fried-

hofgärtner und gegebenenfalls mit den offiziellen Vertretern der Glaubensgemeinschaften.

³ Die inhaltliche Gestaltung der Bestattungsfeier liegt in der Verantwortung der Glaubensgemeinschaft.

⁴ Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt die zuständige Gemeindekanzlei zusammen mit den Angehörigen und bei Bedarf in Absprache mit der Geschäftsstelle für ein würdevolles Begräbnis.

§ 7

Bestattungstermin

¹ Die Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden vereinbaren den Termin der Bestattungen mit der Geschäftsstelle und mit den Angehörigen sowie gegebenenfalls mit den Glaubensgemeinschaften. Bestattungen sind möglich zwischen 10.00 und 14.00 Uhr (Beginn). Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Geschäftsstelle, der zuständigen Gemeindekanzlei sowie der Glaubensgemeinschaft möglich.

² Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch der verstorbenen Person und in zweiter Linie nach dem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung oder können sich die Hinterbliebenen nicht einigen, ordnet die zuständige Gemeindekanzlei ein würdevolles Begräbnis mit Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab an.

³ Sofern eine Trauerfeier gewünscht wird, findet diese in den Lokalitäten der Glaubensgemeinschaft oder nach Vereinbarung auf dem Friedhof Rybetstal statt.

⁴ Am Samstag, Montag sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁵ Jede Verbandsgemeinde ist für die Art und Weise der Publikation von Todesfällen selber verantwortlich.

§ 8

Einsargung,
Transport,
Aufbahrung

¹ Die zuständige Gemeindekanzlei ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.

² Eine Aufbahrung des Sarges im Friedhofgebäude erfolgt soweit als möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

³ Aufbahrungen sind in der Regel für alle Verstorbenen möglich, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. Bei der zuständigen Gemeindekanzlei kann ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum bezogen werden. Dieser ist unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben.

§ 9

Kremation

Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die zuständige Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

§ 10

Anspruch auf
Bestattung

¹ Im Friedhof Rybetstal werden bestattet bzw. die Urnen beigesetzt von:

- a) Verstorbenen Einwohnern der Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig und Scherz
- b) Auswärtigen Personen mit Bewilligung der Geschäftsstelle gegen Gebühr (siehe Anhang). Diese Bestattung ist möglich, wenn die verstorbene Person oder deren Angehörige besondere Beziehungen zu einer der vier Verbandsgemeinden pflegten oder die Urnenbeisetzung in bereits bestehende Gräber erfolgt. Die Geschäftsstelle entscheidet über Gesuche, unter Anwendung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

² Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden ist dies der zuständigen Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls mitzuteilen.

§ 11

Bestattungskosten

¹ Für verstorbene Einwohner der Verbandsgemeinden übernimmt die jeweilige Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten der Bestattung:

- das Öffnen und Eindecken des Grabplatzes
- das Herrichten des Grabes für die Bestattung oder Beisetzung

² Alle übrigen Leistungen und Kosten Dritter sind durch die Angehörigen zu übernehmen. An den nachgewiesenen Kosten beteiligt sich die jeweilige Gemeinde mit maximal CHF 1'000.00.

³ Bei verstorbenen Bezüglern von Sozialhilfe hat die Wohngemeinde für ein würdevolles Begräbnis zu sorgen. Die zuständige Gemeinde kann auf schriftliches Gesuch weitere Bestattungskosten zur Zahlung übernehmen. Dasselbe gilt auch bei Verstorbenen, deren Angehörige nicht vollumfänglich für ein würdevolles Begräbnis aufkommen können.

⁴ Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden werden keine Kosten übernommen.

IV. Grabstätten

§ 12

Grabarten

¹ Die Wahl der Grabart ist frei. Die Geschäftsstelle informiert über die verschiedenen Grabarten und berät die Angehörigen bei der Wahl des Grabtypes. Die gewünschte Grabart kann der zuständigen Gemeindekanzlei zu Lebzeiten mit einer Bestattungsverfügung mitgeteilt werden.

² Es bestehen folgende Grabtypen:

- a) Erdbestattungsreihengrab
- b) Urnenbestattungsreihengrab
- c) Kindergrab
- d) Urnenplattengrab
- e) Gemeinschaftsgrab

§ 13

Zusätzliche Urnenbeisetzungen Reihengrab

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von ein bis zwei Aschenurnen auch in einem bestehenden Reihengrab (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Zusätzliche Urnenbeisetzung Urnenplattengrab

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer weiteren Aschurne erfolgen.

³ Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

⁴ Bei einer nachträglichen Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit muss durch die Angehörigen schriftlich bestätigt werden, dass sie von diesem Sachverhalt Kenntnis nehmen und mit dieser verkürzten Ruhezeit einverstanden sind.

§ 14

Masse der Gräber

Die verbindlichen Abmessungen werden im Friedhof-Belegungsplan bestimmt.

§ 15

Individuelle Grabfläche

Auf den Reihengräbern steht die mit Betonplatten einheitlich eingefasste Grabfläche für die Bepflanzung zur Verfügung.

V. Grabmäler

§ 16

Offizielles Grabzeichen

Anlässlich der Bestattung sind alle Gräber mit dem offiziellen Grabzeichen aus Holz zu versehen. Das Zeichen trägt den Namen der verstorbenen Person und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des Grabmales bzw. bis zur Beschriftung auf dem Urnenplattengrab oder dem Gemeinschaftsgrab.

	§ 17
Grabmal	Die Erstellung eines definitiven Grabmales ist Sache der Angehörigen. Dessen Gestaltung und Errichtung ist im Anhang geregelt.
	§ 18
Masse der Grabmäler	Die Abmessungen der Grabmäler sind im entsprechenden Anhang festgelegt.
	§ 19
Bewilligungspflicht	<p>¹ Für das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern ist vor der Herstellung bzw. der Änderung eine Bewilligung bei der Geschäftsstelle einzuholen.</p> <p>² Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung des Materials, Beschrieb der Bearbeitung sowie der Beschriftung beizulegen. Die Geschäftsstelle kann eine Bemusterung verlangen.</p> <p>³ Ohne Bewilligung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Geschäftsstelle kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Auftraggeber entfernen lassen.</p>
	§ 20
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	<p>¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.</p> <p>² Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.</p>
	§ 21
Werkstoffe	<p>¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Bronze, Chromstahl, Stahl und Eisen zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen.</p> <p>² Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Email, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Materialien erfordern jedoch eine künstlerisch gute Bearbeitung und Gestaltung und unterliegen ebenfalls der Ausnahmegewilligung. In</p>

diesen Fällen sind Modelle und andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

³ Unbearbeitete Feldsteine sowie Findlinge sind nicht zulässig.

⁴ Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstandsvorstand.

§ 22

Schrift und Schmuck

¹ Schrift und Schmuck sollen nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.

² Das Anbringen von Inschrifttafeln aus Materialien wie Glas, Porzellan, Email oder Metall ist nicht erlaubt.

³ Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 13 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

⁴ Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp verwendet werden.

⁵ Über allfällige Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstandsvorstand.

⁶ Der Ersteller des Grabmals kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 23

Umrandung

¹ Die Erdbestattungs- und Urnenreihengräber können nach vorausgehender, schriftlicher Bewilligung der Geschäftsstelle mit einer beständigen und dauerhaften Metallumrandung versehen werden. Diese muss in guter handwerklicher Qualität gefertigt sein und das verwendete Material hat mit dem Grab eine harmonische Einheit zu bilden.

² Metallumrandungen inklusive Kieselsteine usw. können sich senken. Die Angehörigen sind verantwortlich für die allfällige Instandstellung der Metallumrandung und des Grabes.

§ 24

Grabeinfassungen

Die Reihengräber werden mit Grabeinfassungsplatten eingefasst und an die Verbindungswege angeschlossen.

§ 25

Bearbeitung

¹ Das Grabmal muss nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich, künstlerisch, fach- und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und jegliches Sandstrahlen von Steinen (Aus- senflächen, Ornamenten und Schrift) ist nicht erlaubt.

² Zugunsten eines ruhigen Gesamteindruckes dürfen Steine nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.

§ 26

Zeitpunkt und Art der Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen nur in Absprache und gemäss den Instruktionen des Friedhofgärtners gesetzt werden:

- Reihengrab Erdbestattung frühestens 9 Monate nach der Bestattung
- Reihengrab Urnenbestattung frühestens 3 Monate nach der Beisetzung

VI. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

§ 27

Individuelle Grabbepflanzung und Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 60 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzungen können von der Geschäftsstelle beanstandet und nach vorausgehender, schriftlicher Aufforderung entfernt werden.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen so- wie Zier- und Feuerbrandwirtspflanzen).

³ Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Steinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet. Zier- und Rundkies sind nur in Verbin- dung mit einer passenden Bepflanzung erlaubt.

⁴ Grabsteine und Gräber sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Der Friedhofverband übernimmt keine Haftung für abgesenkte Grabmäler und Metallumrandungen. Die Geschäftsstelle kann bei ver-

nachlässigtem Unterhalt die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 28

Abfall Welche Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen.

§ 29

Grabunterhaltsfonds Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt der Friedhofgärtner den Unterhalt des Grabes bis zu dessen Aufhebung. Der Vorstand setzt den dafür einzuzahlenden Depotbetrag fest und regelt die Einzelheiten. Der Vollzug obliegt der Geschäftsstelle zusammen mit der rechnungsführenden Stelle (siehe Anhang).

VII. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber

§ 30

Grabesruhe ¹ Die Frist für die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 25 Jahre.

² Die Frist der Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung. Allfällige spätere Urnenbeisetzungen (maximal zwei Urnen) verlängern die Ruhezeit nicht.

³ Nach Ablauf der Grabesruhefrist von 25 Jahren können die Gräber aller Bestattungsformen offiziell aufgehoben und geräumt werden.

§ 31

Ankündigung der Grabräumung, amtliches Publikationsorgan ¹ Nach Ablauf der Grabesruhezeit kann der Friedhofverband Eigenamt die Aufhebung der betreffenden Grabreihen oder Schriftplatten (Urnenplattengrab und Gemeinschaftsgrab) anordnen. Diese wird mindestens drei Monate vor der Aufhebung in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht. Gleichzeitig werden die dem Friedhofverband bekannten Angehörigen durch ein persönliches Schreiben über die bevorstehende Räumung orientiert, unter

Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen.

² Nach Ablauf dieser Frist fallen verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände ohne Entschädigung an den Friedhofverband Eigenamt.

³ Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird vom Friedhofgärtner, auf Anordnung der Geschäftsstelle, spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

§ 32

Durchführung der Aufhebung

¹ Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler, Gegenstände und Bepflanzungen).

² Werden die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt, wird die Räumung auf Anordnung der Geschäftsstelle durch den Friedhofgärtner ohne Kosten für die Angehörigen durchgeführt. Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an den Friedhofverband. Für die Angehörigen entsteht dadurch kein Entschädigungsanspruch.

³ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beizusetzen (Umbettung) oder mit nach Hause zu nehmen. Auf ausdrückliches Verlangen der Angehörigen kann die Urne entnommen werden. In diesem Fall lehnt der Friedhofverband die Haftung für die eventuelle Beschädigung der Urne ab.

§ 33

Exhumation, Umbettung

¹ Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und der Staatsanwaltschaft.

² Für die Bewilligung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Geschäftsstelle zuständig.

³ Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen wird zu deren Lasten und nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Geschäftsstelle bewilligt.

VIII. Haftung und Strafbestimmungen

§ 34

Haftung des
Friedhofverbandes
Eigenamt

¹ Der Friedhofverband haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet er nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt verantwortliche Person verursacht werden.

§ 35

Haftung beim
Setzen von Grab-
mälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 36

Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Vorschriften werden durch den Gemeinderat Birr als Standortgemeinde der Friedhofanlage gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 37

Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Birr als Standortgemeinde der Friedhofanlage kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

¹ Dieses Reglement inklusive der dazu gehörenden Anhänge hat keine Rückwirkung und tritt nach der Genehmigung durch den Friedhofverband Eigenamt per 1. April 2015 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung werden alle zu diesem Bestattungs- und Friedhofreglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20. Dezember 1979.

Birr, 1. April 2015

FRIEDHOFVERBAND EIGENAMT

Daniel Zimmermann
Präsident

Roland Fischer
Leiter Geschäftsstelle

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A. Gebührenordnung

Für die Benützung der verschiedenen Grabarten werden den Angehörigen folgende Kosten in Rechnung gestellt:

1. Reihengräber	Einwohner der Verbandsgemeinden	Auswärtige
Grabplatz Erdbestattungen	CHF kostenlos	CHF 1'000.00
Grabkreuz und Beschriftung	CHF kostenlos	CHF 250.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	<u>CHF kostenlos</u>	<u>CHF 750.00</u>
Total	CHF kostenlos	CHF 2'000.00
Grabplatz Urnenbestattungen	CHF kostenlos	CHF 700.00
Grabkreuz und Beschriftung	CHF kostenlos	CHF 250.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	<u>CHF kostenlos</u>	<u>CHF 450.00</u>
Total	CHF kostenlos	CHF 1'400.00
Grabplatz Kindergrab Erdbestattung	CHF kostenlos	CHF 700.00
Grabkreuz und Beschriftung	CHF kostenlos	CHF 250.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	<u>CHF kostenlos</u>	<u>CHF 750.00</u>
Total	CHF kostenlos	CHF 1'700.00
2. Urnenplattengrab	Einwohner der Verbandsgemeinden	Auswärtige
Grabplatte und Beschriftung inkl. Unterhalt	CHF 1'800.00	CHF 1'800.00
Grabkreuz und Beschriftung	CHF kostenlos	CHF 250.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	<u>CHF kostenlos</u>	<u>CHF 450.00</u>
Total	CHF 1'800.00	CHF 2'500.00

Die Kosten einer allfälligen zweiten Inschrift betragen CHF 800.00.

3. Gemeinschaftsgrab	Einwohner der Verbandsgemeinden	Auswärtige
Beschriftung Grabplatte inkl. Unterhalt	CHF 1'800.00	CHF 1'800.00
Grabkreuz und Beschriftung	CHF kostenlos	CHF 250.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	<u>CHF kostenlos</u>	<u>CHF 450.00</u>
Total	CHF 1'800.00	CHF 2'500.00

4. Grabunterhaltsfonds

Der Beitrag in den Fonds beträgt aktuell CHF 5'000.00 und kann gemäss § 29 bei Bedarf angepasst werden.

Die Angehörigen haben den Betrag der Abteilung Finanzen der Gemeinde Birr zu überweisen. Anschliessend erfolgt die Auftragserteilung an den Friedhofgärtner, welcher das Grab unterhält und zweimal jährlich anpflanzt.

5. Tarifierpassungen

Diese Gebührenordnung kann durch den Vorstand bei Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

B. Gestaltung der Grabmäler (Reihengräber)

Abmessungen

¹ Die nachstehenden Abmessungen der Grabmäler sind verbindlich. Innerhalb der vorgegebenen Eckwerte sind gemäss der proportional verlaufenden Skala neben den aufgeführten Beispielen weitere Grössenverhältnisse möglich. Bei Freiplastiken, Kreuzen aus Holz, Metall oder ähnlichen Materialien können Abweichungen bewilligt werden.

² Für Zweitinschriften darf eine den Abmessungen des Grabmals angepasste Liegeplatte gesetzt werden.

³ Ist eine Freiplastik oder ein Kreuz vorgesehen, darf als Schrifträger eine den Grössenverhältnissen des Grabmales angepasste Liegeplatte gesetzt werden.

C. Gestaltung des Urnenplattengrabes

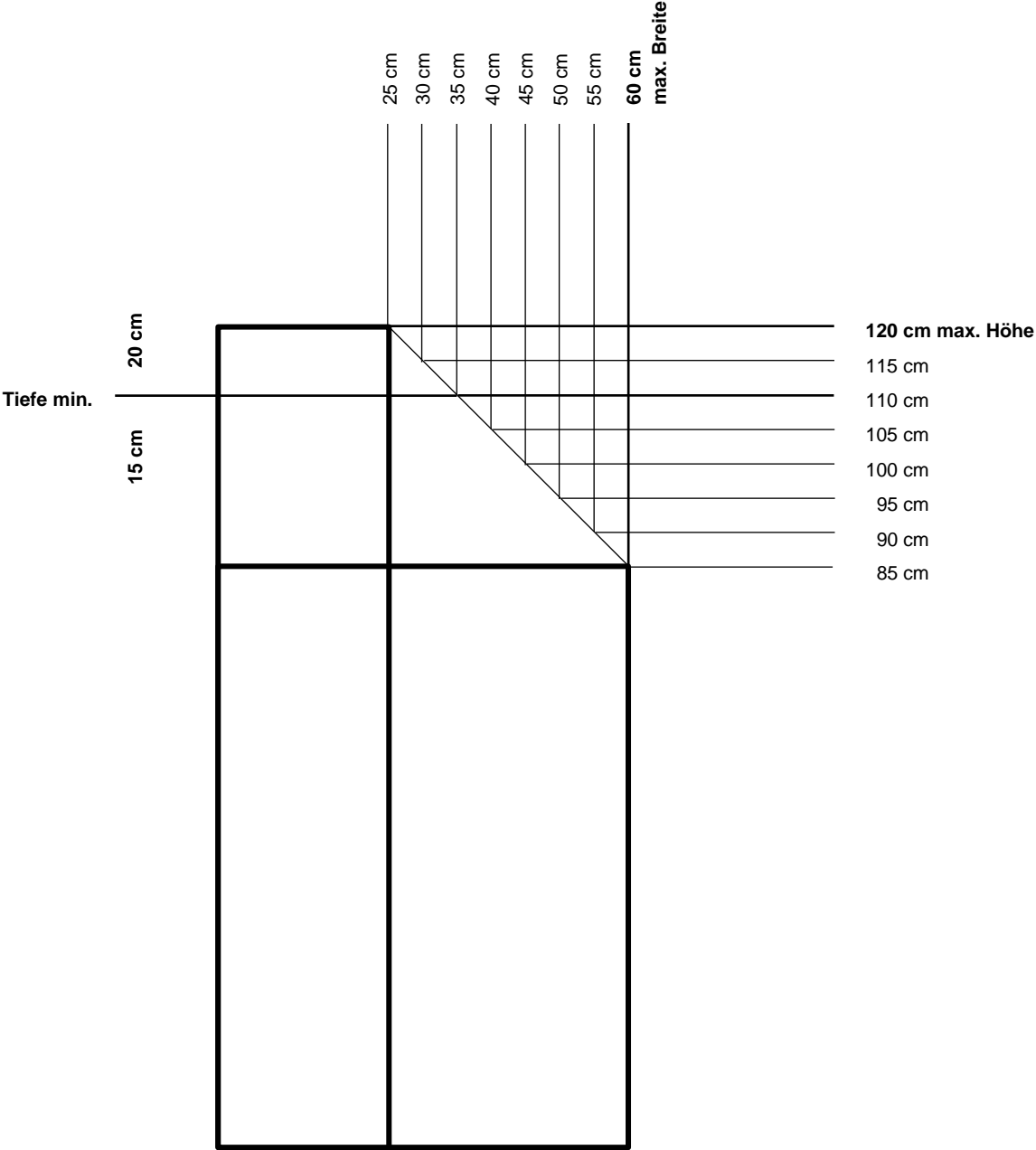
Das individuelle Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, welche mit einem grünen Bodendecker umrandet ist. Auf der Platte wird mit einheitlicher Schrift der Name der verstorbenen Person angebracht. Individueller Grabschmuck kann dort niedergelegt werden.

D. Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen gemäss Belegungsplan auf dem Rasenfeld beige-
setzt, wobei der genaue Beisetzungsplatz für die Angehörigen nicht bestimmbar ist. Auf
der Schriftplatte wird mit einheitlicher Schrift der Name der verstorbenen Person ange-
bracht. Auf der Schriftplatte dürfen keine Gegenstände oder Blumenschmuck abgestellt
werden. Individueller Grabschmuck kann auf der Schotterfläche neben den Grabplatten
niedergelegt werden.

E. Masse und grafische Gestaltung

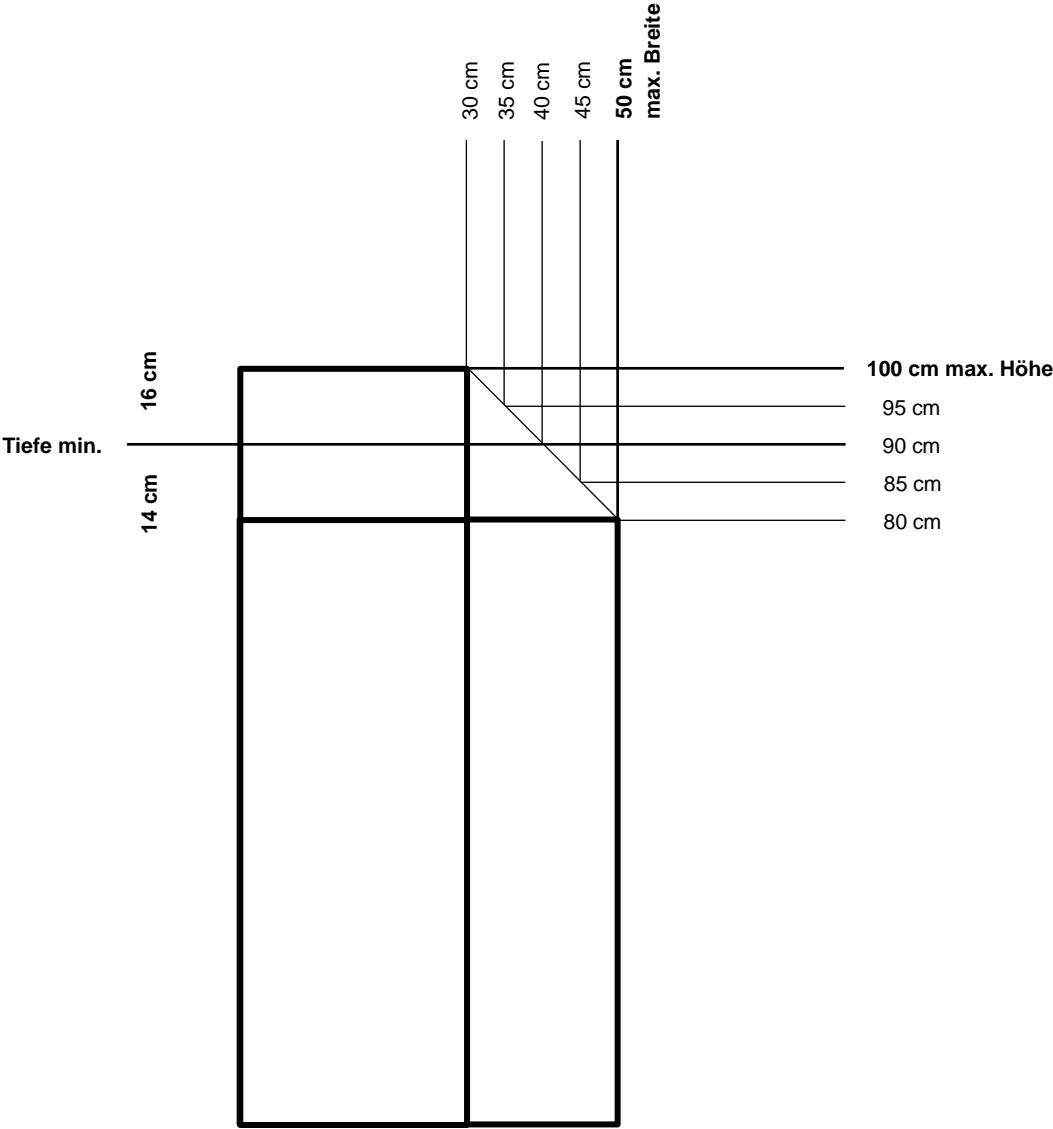
Reihengrab Erdbestattung



Liegeplatte

- Länge max. 60 cm
- Breite max. 45 cm
- Dicke min. 12 cm

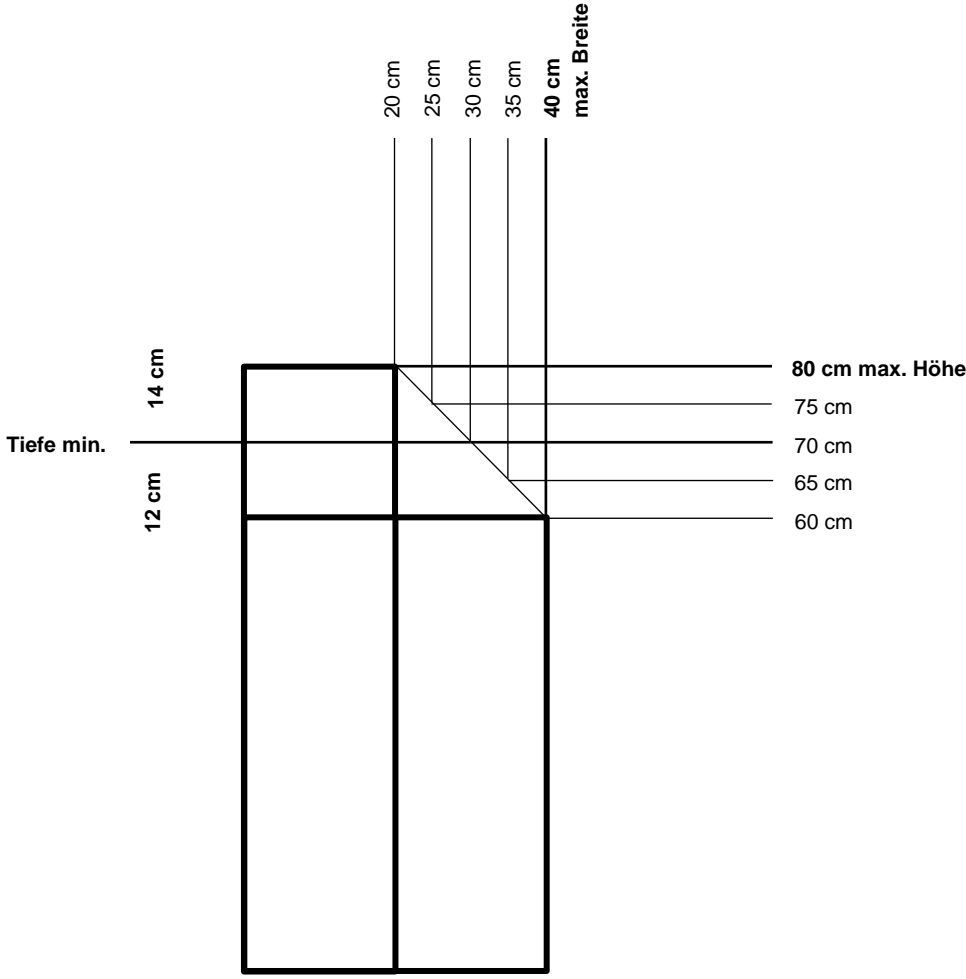
Reihengrab Urnenbestattung



Liegeplatte

- Länge max. 50 cm
- Breite max. 40 cm
- Dicke min. 10 cm

Kindergrab



Liegeplatte

- Länge max. 35 cm
- Breite max. 28 cm
- Dicke min. 8 cm

Urnenplattengrab



Gemeinschaftsgrab

